



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Steinarbeiter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

### Verband der Tapezierer und verwandten Berufs- genossen Deutschlands.

Der Verband der Tapezierer und verwandten Berufs-  
genossen Deutschlands wurde im Jahre 1897 errichtet.  
Sein Vorläufer war der 1889 ebenfalls auf zentraler  
Grundlage gegründete Allgemeine Deutsche Tapezierer-  
verein, der auch der Generalkommission der Gewerkschaften  
seit ihrem Bestehen angehörte. Der Verband hatte am  
31. Dezember 1912 10 575, im Jahresdurchschnitt 10 434  
Mitglieder.

Beziehungen zu gleichartigen Organisationen des  
Auslandes bildeten sich im Jahre 1900 heraus. Seit  
dieser Zeit werden deutsche Tapezierer in den dänischen  
und schweizerischen Verbänden ohne Eintrittsgeld aufge-  
nommen und umgekehrt. Auch wurden ihnen, soweit an-  
gängig, Reiseunterstützungen gewährt. Feste Abmachungen  
darauf lagen indessen nicht vor.

Im Jahre 1904 erfolgte eine bedeutende Ausdehnung  
dieser losen Beziehungen durch den Anschluß des Tape-  
ziererverbandes an die internationale Union der Holz-  
arbeiter.

Daneben kam es im Jahre 1906 zum Abschluß eines  
Kartellvertrages zwischen dem Deutschen Verband und  
dem skandinavischen Tätiler- und Tapeziererverband,  
durch welchen die bereits früher bestehende Geplögenheit  
der gegenseitigen Unterstützung bindend gemacht wurde.  
Er trat am 1. Januar 1907 in Kraft und hat folgenden  
Wortlaut:

1. Die Mitglieder (Tapezierer) beider Verbände werben  
gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, sofern sie ihren  
Pflichten bis zum Tage ihrer statutengemäßen Abmeldung  
nachgekommen sind und der Übertritt innerhalb der fest-  
gesetzten Frist erfolgt.

2. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder wird  
geregelt nach den Bestimmungen des Status der beiden  
Verbände in folgender Weise:

#### „In Deutschland:

1. Die in Skandinavien gezahlten Wochenbeiträge und  
empfangenen Unterstützungen kommen in Deutschland  
voll zur Anrechnung. Jeder Kollege, der aus  
Skandinavien nach Deutschland kommt, hat folgendes  
Anrecht:  
Bei einer Mitgliedschaft von 26 Wochen Reise-  
unterstützung bis zu 15 M. Bei einer Mitgliedschaft  
von mindestens 52 Wochen Reiseunterstützung und  
Arbeitslosenunterstützung bis zu 48 M. innerhalb  
52 Wochen; nach 180 Wochen bis 60 M., nach  
208 Wochen bis 72 M. innerhalb 52 Wochen.
3. Sterbegeld bei einer Mitgliedschaft von mindestens  
52 Wochen 30 M., steigend jährlich um 5 M. bis  
zum Höchstbetrag von 75 M.
4. Die in Deutschland zu zahlenden Beiträge zur  
Organisation kommen in Abzug.

#### „In Skandinavien:

1. Die in Deutschland geleisteten Beiträge und er-  
haltenen Unterstützungen werden voll angerechnet.  
Jeder Kollege, der aus Deutschland nach Skandi-  
navien kommt, hat folgendes Anrecht:  
Bei einer Mitgliedschaft von 18 Wochen eine Reise-  
unterstützung bis 40 Kronen; bei einer Mitgliedschaft  
von mindestens 52 Wochen Reise- und Ar-  
beitslosenunterstützung bis zu 61 Kronen innerhalb  
52 Wochen.
3. Ein Sterbegeld nach § 24 bis zu 100 Kronen.“

Der Vertrag, der gegenwärtig noch in Kraft ist, sieht  
die beiderseits zu gewährenden Leistungen ihrer Höhe

nach genau fest und bezieht sich auf Reiseunterstützung,  
Arbeitslosenunterstützung und Sterbegeld. Er gilt nur  
in Deutschland und den drei skandinavischen Ländern,  
auf die sich der skandinavische Verband erstreckt.

Über die praktische Wirksamkeit der Sonderverein-  
barung liegen nur sehr wenige Angaben vor. Die  
wechselseitig gezahlten Unterstützungen sind mangels An-  
schreibungen nicht festzustellen. Die Übertritte sind für  
das Jahr 1912 zum ersten Male erfaßt worden. Da-  
nach sind 28 skandinavische Mitglieder in den deutschen,  
8 deutsche Mitglieder in den skandinavischen Verband  
übergetreten. Von den erwähnten waren 2 ursprüng-  
lich deutsche Mitglieder, die zum Mutterverbande zurück-  
kehrten. Insgesamt traten im gleichen Jahre — auf  
Grund seiner Zugehörigkeit zur Holzarbeiterunion —  
258 Mitglieder ausländischer Organisationen zum Deut-  
schen Tapeziererverband über; davon waren 129 ehemals  
deutsche Mitglieder, die zurückkehrten. Von den übrigen  
129 kamen 50 aus österreichischen Mutterorganisationen,  
22 aus schweizerischen, 15 aus ungarischen, 7 aus rumäni-  
schen, 2 aus niederländischen, je 1 aus finnischen,  
amerikanischen und australischen.

### Centralverband der Steinarbeiter Deutschlands.

Die Organisation der deutschen Steinarbeiter geht bis  
auf das Jahr 1884 zurück. Im Jahre 1903 schlossen  
sich die bis dahin vorhandenen Fachabteilungen zum Zentral-  
verband der Steinarbeiter Deutschlands mit dem Sitz in  
Leipzig zusammen, nachdem bereits 1898 durch Beschuß  
des 9. Berufskongresses zu Würzburg der Anschluß an  
die Generalkommission der Gewerkschaften erfolgt war.  
Der Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912 28875,  
im Durchschnitt des gleichen Jahres 29 410 Mit-  
glieder.

Gegen Ende der 90er Jahre entstanden die ersten  
internationalen Beziehungen. Die Tatsache, daß es den  
Arbeitgebern in Streiffällen fast immer gelang, die be-  
nötigten Arbeitskräfte aus dem Auslande heran zu ziehen,  
hatte den deutschen Verband in erster Linie veranlaßt,  
einen internationalen Zusammenschluß anzustreben. Er  
erließ an die Steinarbeiterverbände des Auslandes  
Aufforderungen zu einer internationalen Konferenz, die  
dann im Anschluß an den erwähnten Deutschen Landes-  
kongress am 2. Juni 1898 zu Würzburg stattfand. Auf  
demselben waren außer Deutschland, Schweden, Norwegen  
und Österreich vertreten. Belgien und die Schweiz hatten  
ihre Zustimmung schriftlich ausgedrückt. Der Kongress  
führte zur Errichtung eines „internationalen Agi-  
tationskomitees“ mit dem Sitz in Berlin. Angefecht  
der geringen Beteiligung am Kongress war dies Komitee  
nur als eine vorläufige Zentralstelle für die Nachrichten-  
vermittlung gedacht. Zur Aufbringung der benötigten  
Mittel wurde beschlossen, vom 1. August 1898 ab von  
den angeschlossenen Organisationen einen Beitrag von  
3 Pf. für Mitglied und Jahr zu erheben.

Eine Festigung dieser noch sehr losen Beziehungen  
brachte der 2. internationale Kongress, der vom  
31. Mai bis 2. Juni 1903 in Zürich abgehalten wurde.  
Auf demselben waren vertreten Deutschland mit 8000,  
Belgien mit 5500, Italien mit 5000, Frankreich mit  
3500, Schweden mit 3000, Österreich mit 2200, die  
Schweiz mit 950, Ungarn mit 800, Norwegen mit 660,  
Dänemark mit 400, sowie einige örtliche Organisationen  
mit zusammen 1300 Mitgliedern.

Das Endergebnis des Kongresses war die Errichtung eines internationalen Sekretariats, das an die Stelle der bisherigen Kommission treten und seine Tätigkeit mit dem 1. Juli 1908 aufnehmen sollte. Folgender von deutscher Seite eingebrachte Auftrag wurde angenommen:

Es wird ein internationales Sekretariat errichtet; dessen Funktionen sind: über die Arbeiterbewegungen der verschiedenen Länder an die Fachzeitschriften und die Korrespondenten der beteiligten Landesverbände Mitteilung zu machen, hauptsächlich auch Aufrufe in Streikangelegenheiten zu vermitteln. Ebenso sind durch das internationale Sekretariat nationale und internationale Vorslagen von Arbeiterschutzgesezen zur Kenntnis der Arbeiterpresse und der Korrespondenten zu bringen. Anfragen in gewölblicher Beziehung werden durch das Sekretariat erledigt.

Zum Sitz des Sekretariats wurde Zürich erwählt. Die Beitragsfrage wurde in der Weise geregelt, daß jede Landesorganisation einen einmaligen Vorschuß von 20 M und einen Jahresbeitrag von 25 M für 1000 Mitglieder zu entrichten habe.

Die Aufgaben des Sekretariats — bestehend aus dem Sekretär und einem dreigliedrigen Ausschuß — wurden genau festgelegt. Sie bestanden im wesentlichen in der Herausgabe vierteljährlicher Berichte über die in den einzelnen Ländern beschäftigten Steinarbeiter, die Zahl der Organisierten und die Art der Organisation, die durchschnittliche Arbeitszeit, die Durchschnittslöhne, den Geschäftsgang, den Stand der beruflichen Presse, der Agitation und deren Fortschritte, der Unternehmerorganisation und deren Maßnahmen gegen Berufsgenossen, sowie über den gesetzlichen Arbeiterschutz. Die Unterlagen zu diesen Berichten sollten von zu bestimmenden Korrespondenten der einzelnen Landesorganisation geliefert werden.

War man damit über die Einrichtung einer Zentralnachrichtenstelle nicht hinausgekommen, so hatten einige andere Kongressbeschlüsse erheblich weiter gehende Bedeutung. Auf Anregung von deutscher Seite wurde u. a. beschlossen:

1. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig durch Fernhaltung des Zugangs nach Streikorten.
2. Die wandernden und die dauernd nach einem andern Land übersiedelnden Mitglieder der auf dem Kongresse vertretenen Organisationen müssen sich der Organisation desjenigen Landes anschließen, in dem sie in Arbeit stehen. Der Übertritt von einer Organisation in die andere erfolgt ohne Zahlung erneuten Eintrittsgeldes, sofern das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen in der Heimatorganisation in vollem Umfange nachgekommen ist.
3. Die Organisationen der verschiedenen Länder sollen nach Möglichkeit dahin streben, in bezug auf das Unterstützungswezen (insbesondere Reiseunterstützung) Gegenleistungerverträge abzuschließen, damit den von einer Organisation in die andere eintretenden Mitgliedern ihre erworbenen Rechte voll angerechnet werden können.

Damit war die Grundlage für einen engeren Zusammenschluß der zum internationalen Sekretariat gehörenden Organisationen gegeben.

Der 3. internationale Kongreß wurde im Anschluß an den 3. Verbandstag (13. Kongreß) des Zentralverbands der Steinarbeiter Deutschlands am 11. und 12. April 1908 in Kassel abgehalten.

#### Vertreten waren:

Deutschland	mit 20 000	Mitgliedern,
Österreich	— 4 000	—
Schweden	— 5 000	—
Schweiz	— 2 000	—
Ungarn	— 1 260	—
Dänemark	— 80	—
Holland	— 260	—

Letzteres war dem Sekretariat noch nicht endgültig angegeschlossen.

Die Hauptarbeit des Kongresses bildete der weitere Ausbau der internationalen Einrichtungen, und zwar wurde folgendes "Regulativ des Internationalen Steinarbeitersekretariats" beschlossen:

Art. 1. Dem Internationalen Steinarbeitersekretariat können nur diejenigen Organisationen beitreten, die den bestehenden anerkannten gewerkschaftlichen Landeszentralen (Gewerkschaftskommissionen, Generalkommission) angehören. Das Recht der Mitgliedschaft steht auch den Steinarbeitern in denjenigen Ländern zu, wo berufliche Verbände nicht existieren.

Art. 2. Der Übertritt von einem Verbande zum andern ist kostlos, sofern in der Beitragszahlung keine Unterbrechung ist. Die Mitglieder haben ein Recht auf Zulassung zu allen an diesem Vertrag beteiligten Verbänden. Im Verkehr von einem Staat zum andern hat vor der Abreise die Abmeldung und bei der Ankunft die Anmeldung in dem betreffenden Verbandsgebiete (und zwar innerhalb spätestens 6 Wochen vom Tage der Abreise an gerechnet) bei dem dem Arbeitsorte am nächsten liegenden Zweigvereine zu erfolgen. Die Beiträge sind vor der Abreise bis zum Tage der Abreise am Orte zu entrichten.

Jeder Verband hat nur Geltung im Gebiete seines Staates und dürfen die Steinarbeiter nur dem Verbande angehören, in dessen Gebiet sie bei dem Unternehmer in Arbeit stehen.

Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hatte, ist in der Weise anzurechnen, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert werden und auf Beiträge der neuen Organisation umzurechnen sind.

Art. 3. Der Beitrag an das internationale Sekretariat beträgt pro Mitglied und pro Jahr 3 Centimes.

Art. 4. Die Landeszentrale wählt aus ihrer Mitte einen Korrespondenten. Derselbe hat zur Pflicht, dem Sekretariate spätestens 8 Tage nach jeweiligem Quartalschluß einen Bericht über die Arbeitsverhältnisse im seinem Lande zu senden und überhaupt ununterbrochenen Verkehr mit dem Sekretariate zu unterhalten und es von allen wichtigen Vorkommissien zu unterrichten.

Art. 5. Die Landesorganisationen tauschen gegenseitig ihre Drucksachen aus. (Fachzeitschriften, Protokolle, Berichte usw.)

Art. 6. Der jeweilige Kongreß bestimmt die Landesorganisation, welche von sich aus die Funktionäre des Sekretariats, bestehend aus einem Sekretär und einer dreigliedrigen Kommission, bestimmt. Diese Kommission hat die Vermöhlung des Sekretariats zu beaufsichtigen.

Art. 7. Die Aufgaben des Sekretariats sind folgende:

- a) Führung der Kasse;
- b) die Beziehungen unter den Steinarbeitern, soweit sie internationale Interessen haben, zu vermitteln;
- c) alle wichtigen Vorkommissien und Änderungen in den Landesorganisationen durch vierteljährliche Berichte jedem Lande zuzustellen;
- d) alle zwei Jahre hat das Sekretariat einen vollständigen Bericht zu veröffentlichen.

Art. 8. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Agitation, besonders in den Grenzdistricten.

Art. 9. Zum Bezug der Reiseunterstützung sind die Mitglieder der koalierten Organisationen berechtigt. Die

Reiseunterstützung wird nach den Bestimmungen gewährt, die statutarisch in den einzelnen Organisationen niedergelegt sind.

Art. 10. Für Unterstützung kann das Sekretariat nur bei außergewöhnlichen, das Maß der Leistungsfähigkeit übersteigenden Streiks und Ausperrungen von mindestens 3 Wochen Dauer um Hilfe sämtlicher Verbände angegangen werden. Im Falle ausgedehnter Ausperrungen kann die Hilfe schon früher beginnen.

Art. 11. Bei Ausbringung der Mittel zur Unterstützung ist es dem Streikkomitee untersagt, sich an die Zahlstellen der fremden Länder zu wenden. Die Zuweisung eingelaufener Gelder kann eingestellt werden, wenn über den Verlauf solcher Streiks und Ausperrungen nicht wöchentlich einmal Bericht eingesandt wird.

Art. 12. Bei größeren Streiks und Lohnbewegungen ist dem Sekretariat stets sofort Mitteilung zu machen, damit Benachrichtigung der übrigen Länder erfolgen kann.

Art. 13. Internationale Kongresse sollen nach Bedarf und nach vorausgeganger Verständigung zwischen dem Sekretariat und den Vertretern der in Betracht kommenden Organisationen stattfinden, jedoch darf der Zeitraum von 5 Jahren nicht überschritten werden.

Jeder dem Sekretariat angegeschlossene Verband hat am Kongress eine Landesstimme, im weiteren entfällt auf jede 2000 Mitglieder eine weitere Stimme. Bei einer Bruchzahl von über 1000 Mitgliedern wird eine Stimme voll gerechnet.

Daneben beschäftigte sich der Kongress zum ersten Male auch mit allgemeinen Berufsfragen. Um Material zur Frage des Arbeiterschutzes in der Steinindustrie zu erhalten, wurde beschlossen, periodische Erhebungen anzustellen, welche über die tägliche Arbeitszeit, die Lohnhöhe, die Entlohnungsart, Berufskrankheiten, Unfallhäufigkeit, sowie über das Lehrlingswesen und die Frauenarbeit Aufschluß geben sollten.

Außerdem wurden folgende Forderungen als Programm für die künftigen Arbeiten der internationalen Organisationen aufgestellt: Achtstundenstag, Verbot der Beschäftigung von Frauen und Lehrlingen unter 18 Jahren in der Steinindustrie, Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Werkstätten, Einführung von Staubsaugapparaten, Beteiligung der Arbeiter an der Gewerbeausicht.

Nach den eben wiedergegebenen Bestimmungen und der Auslegung, die sie gefunden haben, steht den ins Ausland gehenden Mitgliedern von vornherein ein Anspruch auf Reise-, Streik- und Maßregelungsunterstützung nach den Sätzen der neuen Organisation zu. Sonst hat das betreffende Mitglied nur auf die Unterstützungen Anspruch, welche im neuen Verbande wie in der Mutterorganisation eingeführt sind. Nur bei diesen wird die bisherige Dauer der Mitgliedschaft angerechnet. Bei in der Mutterorganisation nicht vorhandenen Unterstützungen tritt die Bezugsberechtigung erst nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Wartezeit ein.

Einen weiteren Ausbau haben die internationalen Beziehungen des Deutschen Steinarbeiterverbandes zu ausländischen Organisationen auf einem internationalen Kongress erfahren, der am 12./13. Oktober 1913 zu Brüssel unter Beteiligung der Verbände aus Deutschland, Schweiz, Norwegen, Dänemark, Finnland, Spanien und Italien stattfand. Es wurde beschlossen, die Landesverbände, die bisher noch keine Reiseunterstützung gewährten, zu veranlassen, diese Unterstützungsart einzuführen. Die Verbände von Frankreich und Belgien erklärten sich dazu bereit. Ein weiterer Beschluß legt die kostenfreie Aufnahme über-

treternder Mitglieder fest. Hinsichtlich der internationalen Sammlungen zur Unterstützung von Arbeitskämpfen wurde beschlossen, diese Sammlungen in Zukunft auf dringende Fälle zu beschränken. Wie 1908, fand auch diesmal die Frage des Arbeiterschutzes in der Steinindustrie eingehende Erörterung.

Schriftliche Kartelle- oder sonstige Gegenseitigkeitsverträge bestehen nicht, jedoch sind die oben angeführten Beschlüsse des Zürcher Kongresses hinsichtlich der für die deutsche Auswanderung wesentlich in Frage kommenden Länder zur Durchführung gelangt. Ein internationales Veröffentlichungsorgan besteht nicht. In der internationalen Organisation selbst steht Deutschland an erster Stelle. Dem internationalen Sekretariat (Sitz Zürich) waren Ende Dezember 1911 angeschlossen:

Deutschland . . . . .	mit 22 000 Mitgliedern
Belgien . . . . .	= 11 000
Italien . . . . .	= 6 800
Österreich . . . . .	= 6 000
Frankreich . . . . .	= 4 800
Spanien . . . . .	= 3 500
Schweden . . . . .	= 3 300
Finnland . . . . .	= 2 600
Ungarn . . . . .	= 2 000
Schweiz . . . . .	= 2 000
Brasilien . . . . .	= 2 000
Norwegen . . . . .	= 1 800
Holland . . . . .	= 700
Dänemark . . . . .	= 600
Serbien . . . . .	= 200
Bulgarien . . . . .	= 150
Kroatien . . . . .	= 80

Die Ausbringung der für das Sekretariat erforderlichen Mittel erfolgte für die Jahre 1910 und 1911 in folgender Weise:

Es zahlten an Beiträgen in M:

	1911	1910
Deutschland . . . . .	770,68	460,68
Österreich . . . . .	496,04	200,58
Belgien . . . . .	360,00	195,00
Italien . . . . .	195,00	135,00
Frankreich . . . . .	187,00	127,50
Schweiz . . . . .	139,00	50,00
Schweden . . . . .	129,00	163,35
Ungarn . . . . .	95,00	30,00
Dänemark . . . . .	74,55	40,00
Bulgarien . . . . .	62,07	—
Finnland . . . . .	44,15	40,72
Holland . . . . .	29,10	25,00
Norwegen . . . . .	15,00	—
Kroatien . . . . .	5,00	25,00

Von den übrigen dem Sekretariat angehörenden Ländern sind Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen nicht verzeichnet.

Über die Leistungen der internationalen Vereinigung sind nur spärliche Angaben beizubringen. Eine Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem letzten Kongress von 1908 nur fünfmal stattgefunden. Aus der Hauptkasse des deutschen Verbandes wurden gezahlt an die Steinarbeiterorganisation in Belgrad 150 M, Belgien 500 M und 300 M, der Schweiz 500 M und 300 M, zusammen 1750 M. Daneben haben auch noch die einzelnen Zahlstellen aus ihren Kassen Arbeitskämpfe im Ausland unterstützt. Über die Höhe dieser Aufwendungen war indessen nichts in Erfahrung zu bringen.

Ebenso sind über den gegenseitigen Mitgliedsaustausch keine hinreichenden Mitteilungen zu machen. Aus den

Nachweisungen des deutschen Verbandes sind nur diejenigen, aus ausländischen Verbänden beigetretenen Mitglieder auszufordern, die Krankenunterstützung erhalten haben. Das waren in den drei Jahren 1909—1911 5 Dänen, 19 Schweizer, 63 Österreicher.

Über den Umfang der Auswanderung deutscher Mitglieder in fremde Steinarbeiterorganisationen ist nichts bekannt.

#### Deutscher Buchbinderverband.

Der erste Deutsche Buchbinderverband entstand im Jahre 1869, löste sich indessen 1871 wieder auf. Ein im Jahre 1873 neu begründeter Verband fiel unter Einfluß des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 demselben Schicksal anheim. Nachdem in der Folgezeit verschiedentlich örtliche Vereine gebildet worden waren, erfolgte 1885 ihr Zusammenschluß zu einem auf föderativer Grundlage beruhenden Verbande, der dann 1893 in einen einzigen Zentralverband umgewandelt wurde. Der Generalkommision der Gewerkschaften ist der Buchbinderverband seit ihrer Begründung im Jahre 1892 ständig angegeschlossen gewesen. Seine Mitgliederzahl stellte sich am 31. Dezember 1912 auf 33 428, im Durchschnitt des Jahres 1912 auf 32 374.

Beziehungen zu außerdeutschen Verbänden wurden von den deutschen Buchbindern schon vor der Schaffung ihrer Zentralorganisation angelknüpft. Bereits 1884 kamen Gegenseitigkeitsverträge mit schweizerischen und österreichischen Buchbindervereinen zustande, die sich auf die gegenseitige Unterstützung ihrer reisenden Mitglieder bezogen. Ein für den Sommer 1896 geplanter internationaler Kongreß scheiterte an der geringen Beteiligung, die nur von drei Nationen in Aussicht gestellt worden war. Dafür kam ein neuer Gegenseitigkeitsvertrag zu stande, der sich auf die Organisationen Deutschlands, Dänemarks, Österreichs und der Schweiz erstreckte. Eine Anregung des österreichischen Verbandes, im Jahre 1900 einen internationalen Kongreß zu veranstalten, wurde nicht ausgeführt. Dagegen wurde der Kartellvertrag zwischen den vier Organisationen mit Geltung vom 1. Juli 1900 ab verlängert. Die wichtigste Bestimmung des Vertrags ist im § 1 enthalten. Er lautet:

Die Mitglieder der vorstehend genannten Organisationen werden gegenseitig, wenn sie ihren Pflichten bis zur Abreise der jeweiligen Organisation gegenüber nachkommen sind, bei der Reise, beziehungsweise bei Antritt einer Arbeitsstelle, sobald sie sich innerhalb vierzehn Tagen nach Arbeitsantritt bei einem Bevollmächtigten der Landesorganisation melden, in jedem Verband unentgeltlich als Mitglied aufgenommen. Sie erhalten auch gegenseitig auf der Reise bzw. bei Arbeitslosigkeit Unterstützung, wenn sie die erforderliche Anzahl Wochen Mitglied waren und ihre Beiträge auf bestimmter Höhe und Anzahl geleistet haben.

Die bisherige Mitgliedsdauer wie die schon bezogenen Unterstützungen werden in entsprechender Weise in Anrechnung gebracht. Für Reise- und Arbeitslosenunterstützung gelten für die Mitglieder kartellierter Verbände die gleichen Sätze wie für die eigenen Mitglieder.

Eine Erweiterung der internationalen Beziehungen brachte der 1. internationale Kongreß, der bereits für 1905 geplant war, aber erst im Anschluß an die Generalversammlung des Deutschen Buchbinderverbandes am 30. Juni 1907 nach Nürnberg einberufen wurde. Es beteiligten sich daran die Buchbinderverorganisationen von Deutschland, Belgien, Dänemark, Norwegen, Österreich,

Ungarn, der Schweiz und Schweden, dessen Buchbinderverband sich am 1. März 1907 sich dem Kartellvertrag angeschlossen hatte.

Über die Größe der beteiligten Organisationen gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Deutschland . . . . .	20 700	Mitglieder
Österreich . . . . .	3 250	-
Ungarn . . . . .	2 600	-
Schweden . . . . .	1 900	-
Belgien . . . . .	1 200	-
Dänemark . . . . .	720	-
Schweiz . . . . .	560	-
Norwegen . . . . .	370	-

Die überragende Stellung der deutschen Organisation geht aus den Zahlen hervor.

Der Kongreß beschloß die Gründung einer Internationalen Buchbinderverföderation und die Errichtung eines Internationalen Sekretariats, dessen Führung dem deutschen Verband übertragen wurde. Gleichzeitig wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart, der für alle der Föderation angegeschlossenen Verbände in gleicher Weise gelten sollte.

Rach diesem Vertrage, der sich an den früheren Kartellvertrag anlehnt, werden Mitglieder eines Verbandes in jeden anderen Gegenseitigkeitsverband kostenfrei aufgenommen. Im Ausland in Arbeit tretende Mitglieder sind gehalten, sich innerhalb von 14 Tagen bei dem neuen Verbande zur Aufnahme zu melden. Den Übertretenden werden die beim alten Verbande gezahlten Beiträge nach ihrer Höhe angerechnet. Gewährt werden Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Voraussetzung ist für beide eine 52 wöchige Beitragsleistung, wovon für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung mindestens 13 Wochenbeiträge in dem neuen Verband geleistet sein müssen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Satzungsbestimmungen der einzelnen Verbände. Andere Unterstützungsarten, wie Krankenunterstützung, sind durch den Beitrag ausdrücklich ausgeschlossen. Bei großen Streiks und Aussperrungen kann die Zahlung auch der vertragsmäßigen Unterstützungen für bestimmte Zeit aufgehoben werden. Der belgische und schweizerische Verband wurde auf Grund besonderer Verhältnisse von der Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitslosenunterstützung befreit.

Die Frage der gegenseitigen Unterstützung bei Arbeitskämpfen wurde mit großer Zurückhaltung behandelt. Der Standpunkt des — schon durch seine verhältnismäßig große Mitgliederzahl und die daraus folgende starke Belastung bei einer Gegenseitigkeit auch in dieser Hinsicht besonders interessierten — deutschen Verbandes, daß jede Organisation bei wirtschaftlichen Kämpfen zunächst auf sich selbst gestellt sein müsse, gab den Ausschlag. Man einigte sich in einer Resolution dahin, daß die gegenseitige Unterstützung in Lohnkämpfen „vor allem in der Verhinderung jedweden Zugangs von Arbeitskräften in das Lohnkampfgebiet, in der tunlichsten Unterstützung jeder Art an die aus dem Lohnkampfgebiet Zufließenden und in der tunlichsten Verhinderung der Auffertigung von Streikarbeit“ zu bestehen hätte. Bezüglich der finanziellen Unterstützung der Lohnkämpfe sprach die Konferenz ihre Ansicht dahin aus, „daß es die Pflicht eines jeden im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbandes ist, in einen Lohnkampf erst dann einzutreten, wenn er die hierzu voraussichtlich nötigen Mittel aus eigenem aufzubringen in der Lage ist“. An das Sekretariat sollte